

INHALT

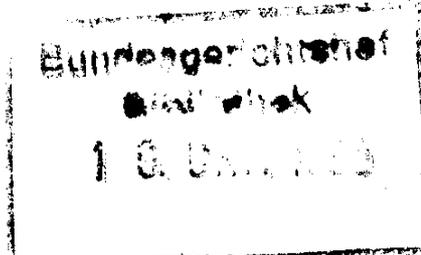
Nr.		Seite
17. 10. XII. 84 II ZR 308/83	Der GmbH-Gesellschafter, der die Geschäftsführung durch zustimmende Mitwirkung an einem Gesellschafterbeschluß zu Auszahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen oder bereits überschuldeten Gesellschaftsvermögen veranlaßt hat, ist der Gesellschaft auch zum Ersatz für diejenigen Zahlungen verpflichtet, die an Mitgesellschafter geflossen sind.	146
18. 10. XII. 84 II ZR 98/84	Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein kann nicht nur bei Monopolvereinigungen, sondern auch dann bestehen, wenn ein Verein oder Verband im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und ein schwerwiegendes Interesse von Beitrittswilligen am Erwerb der Mitgliedschaft besteht; das gilt auch für Gewerkschaften.	151
19. 10. XII. 84 II ZR 28/84	Der Kommanditist einer Publikums-Kommanditgesellschaft kann einen gesellschaftsvertraglichen Anspruch, dessen Erfüllung eine Rückgewähr seiner zum Eigenkapital der Gesellschaft (auch über die Haftsumme hinaus) geleisteten Beiträge darstellen würde, im Gesellschaftskonkurs nicht geltend machen. Ebensowenig kann er mit einem solchen Anspruch während des Gesellschaftskonkurses gegen eine Forderung der Gesellschaft aufrechnen.	159
20. 13. XII. 84 III ZR 175/83	Der Eigentümer kann den Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBauG nur geltend machen, wenn es ihm selbst wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das von einer fremdnützigen planerischen Festsetzung betroffene Grundstück zu behalten. Es reicht dagegen nicht aus, daß die wirtschaftliche Unzumutbarkeit lediglich in der Person eines Rechtsvorgängers vorlag.	165
21. 18. XII. 84 X ZB 14/84	§ 59 Abs. 1 Satz 4 PatG 1981 stellt an die Zulässigkeit eines Einspruchs nur die Anforderung der substantiierten Angabe der nach der Ansicht des Einsprechenden den Einspruch rechtfertigenden Tatsachen, nicht dagegen deren Subsumtion unter einen Rechtssatz oder deren Schlüssigkeit (»Sicherheitsvorrichtung«).	171

Nr.		Seite
22. 19. XII. 84 I ZR 181/82	Das durch die Anordnung des Reichsaufsichts- amts für Privatversicherung vom 8. März 1934 gegenüber den Lebensversicherungsunterneh- men und den für sie tätigen Versicherungsver- mittlern ausgesprochene Verbot, Versicherungs- nehmern Sondervergütungen zu gewähren, gilt auch für Versicherungsmakler.	177
23. 19. XII. 84 IV b ZR 51/83	Die verschärfte Haftung des Bereicherungs- schuldners tritt für den Empfänger von Unter- haltsleistungen, die aufgrund einer nicht dem materiellen Recht entsprechenden einstweiligen Anordnung geleistet worden sind, nicht schon mit der Rechtshängigkeit der Klage auf Fest- stellung ein, daß die Unterhaltspflicht nicht be- steht.	183
24. 8. I. 85 X ZR 18/84	Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs ge- mäß § 809 BGB auf Vorlegung einer angeblich patentverletzenden Sache.	191

ZS VII, 6527

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

93. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN